Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/22 3Ob143/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1965

Norm

ABGB §91 C6
ABGB §879

Rechtssatz

Auch eine dauernde Geschlechtsgemeinschaft mit einem anderen Mann vermag den Unterhaltsanspruch der Frau gegen den geschiedenen Ehemann nicht zu beeinträchtigen, gleichgültig ob die Partner dieser Geschlechtsgemeinschaft einander die Treue halten oder nicht. Begehrt die Frau in einem solchen Fall vom geschiedenen Mann Unterhalt, dann kann dieses Begehren im Sinne des § 879 ABGB noch nicht als sittenwidrig angesprochen werden; dies wäre auch im Sinne des Spruchrepertoriums Nr 38, SZ 27/134, erst bei Vorliegen einer Lebensgemeinschaft der Fall.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 143/65
  Entscheidungstext OGH 22.09.1965 3 Ob 143/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0047072

Dokumentnummer

JJR_19650922_OGH0002_0030OB00143_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at